

f) Von dem Benehmen bey Aufnehmung mündlicher Klagen.

§. 58.

Wenn sich ein Kläger anmeldet, der eine mündliche Klage vorzubringen gedenket, hangt von dem Bürgermeister ab, ob er selbe vor der ordentlichen Rathsversammlung aufnehmen, oder wenn es die Menge der Geschäfte nicht zulieffen, und es dem Bürgermeister nicht gefällig wäre, mit Anhörung der Klage die Rathsversammlung zu beschäftigen, hiezu eine eigene Kommission mittels Abordnung eines Raths und eines das Protokoll führenden Sekretärs benennen wolle; wo sich sodann in ein so anderem Falle ob der Aufnehmung der mündlichen Klage nach Vorschrift der Gerichtsordnung genauest zu achten ist.

§. 59.

Über alle vorgekommenen mündlichen Klagen solle ein abgesondertes Register geführt werden, in welchem der Name der Partheien, und der Tag der angemeldeten mündlichen Klagen einzutragen, im übrigen aber
sich

sich auf die Folia des Protokolls, in welchem die umständliche Anzeige enthalten ist, zu bezurren kommet.

§. 60.

Ist die mündliche Klage vollkommen an gebracht, hat der Kläger abzutreten, und es ist sodann sogleich allenfalls über das von dem abgeordneten Rath an die Rathsversammlung zu erstattende Referat die Berathschla gung aufzunehmen, was hierüber der Ord nung nach einzuleiten sey, damit die findende Verfügung dem Expeditori zur weiteren ord nungsmäßigen Einleitung übergeben werde.

g) Von dem Benehmen in Rück sicht des mündlichen Verfahrens.

§. 61.

Alle Tagsatzungen, welche in einer Streitsa che ob des mündlichen Verfahrens, oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften, die nicht bloß das nobile officium iudicis betref